

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 27=47 (1881)

Heft: 7

Artikel: Ein Wort über den Küchenzettel

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-95628>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und Wohlfahrt der Schweiz höchst wichtige Frage in einem etwas rascheren Tempo ihrer Erledigung zugeführt würde.

(Fortsetzung folgt.)

Ein Wort über den Küchenzettel.

(Von einem Verwaltungsoffizier.)

In der Nr. 4 Ihres geschätzten Blattes bringen Sie einen Artikel: „Der Küchenzettel“, welcher jede Beachtung verdient. Wie Sie darin richtig andeuten, mögen die darin enthaltenen Angaben für manchen Verwaltungsoffizier von Nutzen, aber kaum für alle nach meiner Ansicht ausführbar sein, ohne die in Ihrem Auszug angeführte Bedingung, daß „die Obliegenheiten der Küchenchefs und täglich wechselnden Köche, die Einnahmen und Ausgaben zc.“ einen besondern Zweig des Unterrichts und der angelegentlichsten Ueberwachung bilden. Bei Spezialwaffen mag ein solcher Unterricht hie und da vorkommen, bei der Infanterie hingegen kaum und ohne denselben läßt sich nicht mehr als bisher erreichen, währenddem mittelst kurzer Instruktion, die der betreffenden Mannschaft wohl am besten jeweilen am Tage vor dem Antritt ihres Küchenendienstes gegeben würde, sich noch Vieles erreichen ließe, was uns in der Verpflegung noch mangelt.

Also Zeit zur Unterrichtung der Küchenmannschaft vor Allem aus ist hier nöthig, der Verwaltungsoffizier des Kurzes soll im Stande sein, die nöthige Instruktion zu geben. Mit der Aufstellung des Wochenmenu's ist die Basis allerdings gelegt, aber ohne Mannschaft, die zur Bereitung der vorgeschriebenen Speisen befähigt ist, bleibt dieser Küchenzettel werthlos.

Daß die ganze Woche hindurch am Morgen stets Suppe und nie Kaffee verabreicht werde, dazu könnte ich mich nicht so leicht verstehen, denn von der Truppe ist die größte Zahl an Kaffee gewöhnt und gerade für diese Mehrzahl sollte Suppe nur Abwechslung und nicht Regel sein. Der Kaffee mag im Militärdienst nicht das sein, was der Mann im bürgerlichen Leben als Kaffee zu genießen sich gewöhnt ist, aber auch eine Suppe, die, wie im vorliegenden Falle, für 186 Mann mittelst 2 Kilo Butter (Fleischbrühe ist ja natürlich für die Morgensuppe nicht da und weitere Surrogate für eine solche finden sich nicht angeführt) bereitet wird, muß viel, ich glaube weit mehr als Kaffee, zu wünschen übrig lassen.

Sollte in meiner vorstehenden Meinungsäußerung Material für Ihr werthes Blatt und im Interesse der angeregten Sache vorhanden sein, so wollen Sie frei darüber verfügen zc.

Eidgenossenschaft.

— (Ein Circular des Centralkomite's des eidg. Unteroffiziersvereins an die Sektionen) lautet:

Werthe Kameraden! Wir beehren uns, Ihnen mitfolgend den Entwurf eines Festreglements zur Abstimmung in globo zu unterbreiten, mit der freundlichen Einladung, uns das Abstimmungsergebnis bis spätestens Ende Januar 1881 zuzustellen.

Bezüglich Abstimmung und Stimmberechtigung verweisen wir auf die einschlägigen Bestimmungen der neuen Statuten.

In Folge Resignation unseres Komite-Mitgliedes J. Ehrenberger, Infanterie-Wachmeister, hat die Sektion Winterthur in der Person des J. Wüst, Schützenwachmeister, eine Ersatzwahl getroffen.

Das Preisgericht für schriftliche Konkurrenz-Arbeiten hat sich in jüngster Zeit konstituiert und empfangen Sie beifolgend eine Anzahl Bulletins der Preisfragen für das nächstjährige Centralfest in Winterthur.

Die Lösungen sind nach beiliegendem Entwurf des Reglements bis spätestens Mitte Juni dem unterzeichneten Komite zu Händen des Litt. Preisgerichtes einzureichen.

Die Sektion Basel hat Sie von dem Hinschiede unseres geschätzten Kollegen und Freundes Emanuel Mailard, Infanterie-Feldwebel, bereits in Kenntniß gesetzt und zweifeln wir nicht, daß Sie dem theuern Heimgegangenen ein freundliches Andenken bewahren werden.

Empfangen Sie, werthe Kameraden und Kollegen, unsere freundschaftlichsten Grüße.

Winterthur, den 31. Dezember 1880.

Für das Centralkomite:

Der Präsident:

(sig.) J. J. Brüllmann, Infanterie-Feldwebel.

Der zweite Sekretär:

(sig.) Jean Lang, Schützenwachmeister.

— (Reglement über die Vertheilung an den schriftlichen Arbeiten bei Anlaß der zweijährigen Generalversammlung des schweizerischen Unteroffiziersvereins.)

§ 1. Nach § 24 der eidgen. Statuten ernannt das Centralkomite am Anfange des Vereinsjahres, während welchem das Fest stattfinden soll, ein Preisgericht zur Feststellung der zu lösenden Aufgaben und Prüfung der bezüglichen Arbeiten.

Dieses Preisgericht konstituiert sein Bureau und verständigt sich mit dem Centralkomite für regelrechte und rasche Erledigung der Geschäfte.

§ 2. Das Centralkomite unterbreitet, nachdem es sich vorläufig über die Wünsche der Sektionen erkundigt hat, dem Preisgerichte die vorgeschlagenen Aufgaben. Unter den zur Ausarbeitung gelangenden vier Thema stehen dem Preisgerichte Abänderungen in praktischerem und klarerem Sinne der ihm gemachten Vorschläge frei und können denselben neue beigefügt werden, falls deren Zahl nicht genügt.

Die erste Aufgabe soll hauptsächlich die Infanterie, die zweite die Artillerie, die dritte die Kavallerie betreffen und die vierte allgemeiner Natur sein.

§ 3. Spätestens 8 Monate vor dem Feste gibt das Centralkomite den Sektionen von der Zusammenfassung des Preisgerichtes und Benennung der vier Aufgaben Kenntniß.

Die Sektionen sind verpflichtet, jedem ihrer Aktivmitglieder genaue Abschrift dieser Aufgaben nebst den nöthigen Erläuterungen zu ertheilen.

§ 4. Die Konkurrenten haben mindestens zwei Monate vor dem Feste dem Centralkomite zu Händen des Preisgerichtes ihre Arbeit einzusenden, welche statt der Unterschrift mit einem Motto versehen sein muß. Letzteres ist auf dem Couvert zu wiederholen, welches Namen, Bernamen, Grad des Verfassers und Bezeichnung der Sektion, welcher derselbe angehört, enthalten soll.

Spätere Einsendungen können geprüft werden, insofern das Preisgericht es wünscht, haben aber keinen Anspruch auf Prämierung.

§ 5. Bei der allgemeinen Preisvertheilung öffnen die Herren Preisrichter diejenigen Couverts, welche die Namen der Verfasser der prämirten Arbeiten in sich schließen und wird deren Verzeichnung durch das Centralkomite veröffentlicht und den Sektionen mitgetheilt.

§ 6. Die prämirten Arbeiten werden Eigenthum des eidgen. Unteroffiziersvereins, und wenn die Mittel es erlauben, die wichtigsten veröffentlicht und den Sektionen eingesandt.

Sektionen, wie die Verfasser d.r nicht veröffentlichten Arbeiten können dieselben vom Centralkomite erhältlich machen, um Abschrift davon zu nehmen.

Arbeiten, welche nicht prämir worden oder ohne Ehrenmeldung